

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit - Warum gilt dies nicht für Markenprüfer/innen im gehobenen Dienst (g.D.)?

Der VBGR fordert die Abschaffung der Spannenbewertung (A11 bis A13) bei den Markenprüfern (g.D.) und eine aufgabenbezogene einheitliche Bewertung nach A12 bzw. A13. Die vom VBGR seit Jahren kritisierte „ganzheitliche“ Prüfungspraxis sollte abgeschafft werden mit dem Ziel, dass die Markenprüfer überwiegend materiell-rechtliche Aufgaben erledigen, so dass die Spitzenbewertung gerechtfertigt ist. Die genau in diese Richtung gehende, mehrjährige und zudem erfolgreiche in den Probeteams praktizierte Arbeitsweise muss daher umgesetzt werden!

Wir berichteten zuletzt vor zwei Jahren über das Problem der fehlenden Beförderungsperspektiven für Markenprüfer ([VBGRaktuell 13/2012](#)).

In der Zwischenzeit wurde [§ 18 des Bundesbesoldungsgesetz \(BBesG\)](#) geändert, so dass nach § 18 Satz 2 BBesG in der Bundesverwaltung mittlerweile Spannenbewertungen über drei Ämter einer Laufbahn erlaubt sind.

Trotz dieser Gesetzesänderung halten wir die Dienstpostenbündelung von A11 bis A13 für Markenprüfer/innen (g.D.) für fehlerhaft: Denn grundsätzlich sind nach § 18 Satz 1 BBesG die Funktionen der Beamten sachgerecht zu bewerten und (einzelnen) Ämtern zuzuordnen. Dies ergibt sich schon aus der in [Art. 33 Abs. 5 GG](#) verfassungsrechtlich vorgegebenen Regel einer dauerhaften Verknüpfung von statusrechtlichem Amt und Funktion. Wir teilen die in der Literatur vertretene Auffassung, dass von diesem Grundsatz nur aus besonderen Gründen abgewichen werden darf (vgl. hierzu von Roetteken, Rückkehr der Topfwirtschaft, ZBR Heft 03/2014, S. 80 ff, nicht vollständig im Internet verfügbar). Die dort gesehenen Verstöße gegen Verfassungsrecht ([Art. 33 GG](#)) und Unionsrecht ([Art. 157 Abs. 1 AEUV](#), Verpflichtung zur Sicherstellung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit; hier anwendbar, weil Prüfer und Prüferinnen von der Dienstpostenbündelung betroffen sind und es damit nach A11 besoldete Frauen gibt, die die gleiche Tätigkeit verrichten wie nach A12 oder A13 besoldete Männer und umgekehrt) sind nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen.

Aus Sicht des VBGR gibt es aber keine sachlichen Gründe, die eine Dienstpostenbündelung von A11 bis A13 bei den Markenprüfern/innen (g.D.) rechtfertigen.

Hilfreich ist ein Blick ins Gesetz und in die Historie: Das Gesetz ist in [§ 56 Abs. 2 Satz 2 MarkenG](#) eindeutig. Es weist die Leitung einer Markenstelle (Prüfungsstelle) ebenso wie die einer Prüfungsstelle im Patentbereich ([§ 27 Abs. 2 PatG](#)) einem Mitglied im DPMA, also einem Beamten des höheren Dienstes zu. Erst in Satz 3 eröffnet das Markengesetz die Möglichkeit mit der Führung einer Markenstelle auch Beamte des g.D. (und entsprechende Tarifbeschäftigte) zu betrauen.

Diese vom Gesetzestext her nicht als Regelfall bezeichnete Möglichkeit besteht seit 1967 (Hacker, Ströbele, MarkenG, 10. Aufl., § 56 Rn. 8) und kam nach einer Bundestagsanhörung, an der unser damaliges Vorstandsmitglied Karl Jacob teilnahm, zustande. Dennoch bleibt die Tätigkeit an sich dem höheren Dienst zugeordnet, was die hohen Anforderungen an die diese Funktion ausübenden Markenprüfer unterstreicht.

Während früher nur langjährige Markensachbearbeiter zur Prüferausbildung zugelassen wurden und diese mit der Übertragung der Markenstelle für die Eintragung zum Regierungsamtsrat (A12) und mit der Übertragung der Markenstelle für das Widerspruchsverfahren zum Regierungsoberamtsrat (A13) befördert wurden, ist dies seit der Umstellung auf das aktuell geltende [Qualifizierungskonzept](#), in dem die ganzheitliche Prüfungspraxis festgeschrieben wurde, für Markenprüfer nicht mehr der Fall. Nach diesem Konzept kann man erst nach dem erfolgreichen Abschluss der amtsinternen **4 ½ jährigen Ausbildung - wohlgemerkt im Anschluss an ein 3 jähriges Studium an der FH Bund** - eine Markenstelle übertragen bekommen. Dies zeigt – wie auch die im Gesetz grundsätzlich vorgesehene Zuordnung der Markenprüfung zum höheren Dienst -, dass die Anforderungen an die Markenprüfer sehr hoch sind und ein „schnelles“ Einlernen nicht möglich ist. Dass die Ausbildung hohe Anforderungen stellt und hart ist, ist auch daran zu erkennen, dass eine solche Ausbildung nicht in jedem Fall erfolgreich war.

Trotz dieser durch die hohen Anforderungen begründeten immensen Ausbildungszeit, die es im DPMA im g.D. nur für Markenprüfer/innen gibt, sieht die Amtsleitung eine Notwendigkeit für eine Dienstpostenbündelung von A11 bis A13. Im Bereich der Patentprüfer und der Markenprüfer des höheren Dienstes sind dagegen alle Dienstposten nach A15 bewertet (siehe Organisations- u. Stellenplan – [DPMA-odp 07-2014](#)).

Diese Ungleichbehandlung bei der Dienstpostenbewertung führt mittlerweile zu deutlichen Nachteilen für die Prüfer/innen im gehobenen Dienst.

Während Kollegen/innen des g.D., die sich in anderen Bereichen im DPMA in Bewerbungsverfahren um einen höher bewerteten Dienstposten durchgesetzt haben, derzeit 3 – 4 Jahre auf ihre Beförderung nach A 12/13 nach den Regeln des [Beförderungskonzept für den mD/gD](#) warten müssen und mit der Note „D“ befördert werden können, ist dies in der Marke faktisch nicht mehr möglich.

Dort führt die jetzige, aus der Spannenbewertung und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfG vom 07.03.2013, Az: 2 BvR2582/12](#)) resultierende Beförderungspraxis dazu, dass ein(e) Markenprüfer/in in A11/12 bei normaler oder sogar guter Beurteilung über lange Jahre hinweg überhaupt nicht befördert wird, weil nur die Kollegen/innen mit den jeweils besten Noten (unabhängig davon, wann diesen die Markenstelle übertragen wurde) befördert werden dürfen. Schlimmstenfalls werden Prüfer, die über viele Jahre oder Jahrzehnte die Leitung einer Markenstelle innehatten - mithin über die Erteilung eines unendlich verlängerbaren Schutzrechts und auch über ihre Löschung in einem mehrseitigen Verfahren entscheiden - mit A11 in Pension gehen müssen. Letzteres ist leider bei einigen Markenprüfern, die dann nahezu 10 Jahre eine Markenstelle geleitet haben werden, ohne Änderung der aktuellen Struktur im Markenbereich bereits absehbar und keine bloße Möglichkeit.

Gleichzeitig steigen mit der Einführung von EISA Marke die Anforderungen an die Markenprüfer (g.D). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Anmeldezahlen im Markenbereich bei über 60.000 stabilisiert haben und sich die Anzahl der Markenprüfer/innen (g.D.) in der Abteilungen 3.2 und 3.3 in den letzten vier Jahren um zehn reduziert hat. Diese zehn Kollegen/innen stellten einen Anteil von 18,2 % aller im Sommer 2010 vorhandenen Prüfer/innen.

Dass wir bei den Besoldungsnachteilen für Markenprüfer nicht über „Peanuts“ reden, macht ein Blick in die Gehaltstabelle deutlich:

Beliefen sich bereits 2012 die [Einsparungen des DPMA](#) für jeden fertig ausgebildeten Markenprüfer innerhalb von fünf Jahren auf über 49.000 € (Differenz zwischen der Dienstaltersstufe 5 in Besoldungsgruppe A 11 zur Besoldungsgruppe A 13 (vgl. [VBGR aktuell 13/2012](#)), so sind es im Jahre 2014 schon über 52.000 €.

Dies wird nach Meinung des VBGR nicht zur Motivation der Markenprüfer/innen (g.D.) führen, da sie im Gegensatz zu den Kollegen/innen auf fest bewerteten Dienstposten bei gleicher Leistung über Jahre keine Chance auf eine Beförderung haben und zudem genauso bezahlt werden, wie die ihnen zuarbeitenden Sachbearbeiter, die allerdings nur eine dreimonatige Einarbeitungszeit benötigen und nicht mit der Leitung einer Markenstelle betraut sind. Eine hohe Motivation der Markenprüfer liegt aber auch im Interesse der Anmelder und der Öffentlichkeit, die erwarten, dass Markenverfahren in hoher Qualität durchgeführt werden und insbesondere Markenmeldungen sorgfältig geprüft werden, damit die Eintragungen auch rechtssicher sind.

**Markenprüfung zum Spartarif?
Nicht mit dem VBGR!**